

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

39. Jahrgang, Nr. 39, 20.07.2018

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Zugang von
beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum
Studium an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20.07.2018

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund

vom 20.07.2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung BBHZVO vom 07. Oktober 2016 (GV. NRW S. 837) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 60 vom 14. Juli 2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 54 vom 11. Juli 2017) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 55 vom 11. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

1. **§ 7** wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

Ein Fachbereich kann auf Grundlage einer Fachbereichsordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 5 und von § 8 fachbereichsspezifische Regelungen zu Prüfungsverlauf, Prüfungsform, Prüfungsinhalten und Prüfungsdauer treffen, wenn der Fachbereichsrat dies für geboten hält, um die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs angemessen prüfen zu können. Von einer Teilnahme an der zentralen Prüfung kann dabei abgesehen werden, soweit die Prüfung des Fachbereichs sich auf allgemeine sowie fachbezogene Inhalte bezieht und sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsteile aufweist. Die nachfolgenden Regelungen finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfungsausschuss qualifizierte Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs bestellt und soweit der Fachbereich von seinen in Satz 1 geregelten Kompetenzen keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.07.2018.

Dortmund, den 20.07.2018

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick